

Öffentliche Vermessungsstelle ÖbVI Elmar Neuroth	Antragsnummer bL 00172692/2023	Datum 11.09.2026	Seite (von Seiten) 1 (4)
---	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Elmar Neuroth Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Am Bornberg 14 55130 Mainz (Laubenheim) Tel.: 0 61 31 / 9 13 53 60 Fax: 0 61 31 / 9 13 53 80 E-Mail: info@vb-neuroth.de www.vb-neuroth.de Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle 2020402-2	Vermessungs- und Katasteramt Rheinhausen-Nahe	
	Gemeinde Budenheim	
	Gemarkung Budenheim	Gemarkungsnummer 3596
	Flur 8 und 9	
	Flurstück(e) 123/8, 306/1, 315/1, 319/3, 320/2, 358/2, 359/2, 378/2, 380/1, 382/6, 385/2, 388/4, 388/6, 389/2, 390/2, 391/2, 392/2, 410/1, 447/2 und 83/7, 84/15, 88/1, 99/1, 496, 498/1	

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)



Erstellt (Ort, Datum) Budenheim, den 11.09.2026
Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) Dipl.-Ing. (FH) Elmar Neuroth, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Öffentliche Vermessungsstelle ÖbVI Elmar Neuroth	Antragsnummer bL 00172692/2023	Datum 11.09.2026	Seite (von Seiten) 2 (4)
---	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

Die neuen Flurstücksgrenzen wurden entsprechend dem Antrag, wie in der Skizze dargestellt, festgelegt.

b) Anhörung

Das Ergebnis der Grenzermittlung und die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte wurden den anwesenden Personen nach Anlage 1 erläutert.

Den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nach Anlage 1 wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Es wurden keine Bedenken geäußert.

Auf die Durchführung der Anhörung der Beteiligten zu lfd. Nr. 2-8 nach Anlage 1 wurde verzichtet.

Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung von Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben, weil die neuen Flurstücksgrenzen antragskonform und mit der Örtlichkeit übereinstimmend festgelegt wurden.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Auf Antrag der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten zu Nr. 1 und 2 der Anlage 1 unterbleibt die Abmarkung zwischen den öffentlichen Flächen im Straßen- und Wirtschaftswegebereich.

Im Verlauf der neuen Anbindungsstraße zwischen der „L423 Mainzer Landstraße“, der Gemeindestraße „Mainzer Straße“ und den parallel verlaufenden Wirtschaftswegen repräsentiert der Straßen- und Wegeausbau hinreichend den örtlichen Grenzverlauf zwischen den Flächen der Gemeinde Budenheim und dem Land Rheinland-Pfalz.

Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

4. Bekanntgabe

Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten durch Vorlesen dieser Niederschrift und durch Erläuterung anhand der Skizze sowie durch örtliche Anzeige bekannt gegeben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Die anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten werden darüber belehrt, dass gegen die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin Widerspruch erhoben werden kann. Der Widerspruch kann bei Dipl.-Ing. (FH) Elmar Neuroth, Am Bornberg 14, 55130 Mainz

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
 2. schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes,
 3. schriftlich oder
 4. zur Niederschrift
- erhoben werden.

Öffentliche Vermessungsstelle ÖbVI Elmar Neuroth	Antragsnummer bL 00172692/2023	Datum 11.09.2026	Seite (von Seiten) 4 (4)
---	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.

Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nachträglich mitgeteilt oder öffentlich bekannt gegeben und erst nach widerspruchslosem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandskräftig werden.

6. Rechtsbehelfsverzicht

Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten erklären durch ihre Unterschrift in der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden sind und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichten.

(gez. Dipl.-Ing. (FH) Elmar Neuroth, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur)

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung



